

Maßnahme:

Bau einer provisorischen Brücke über die Dhünn für den Fuß- und Radverkehr neben der Bestandbrücke Olof-Palme-Straße und Anbindung der A1-Dhünnbrücke für den LKW-Verkehr durch eine neue zu erstellende provisorische Straße

Der zweite Bauabschnitt der A1-Erneuerung reicht vom LAGA-Gelände bis zum Brückenende auf der Ostseite der Dhünn.

Da für den Brückenabriss und den Neubau ein intensiver LKW-Verkehr notwendig ist, muss eine Anbindung durch eine neu zu erstellende provisorische Straße erfolgen. Der Fahrweg soll von der Olof-Palme-Straße zur Brücke erfolgen und von der Brücke über die Zufahrt zum Gewerbegebiet an die Olof-Palme-Straße anbinden (im Lageplan unten Zufahrt: **rot**; Abfahrt: **violette** dargestellt).

Der rechtsseitige Fuß- und Radweg entlang der Dhünn zwischen Olof-Palme-Straße und Europaring muss in der Phase des zweiten Bauabschnittes gesperrt werden. Daher ist eine neue Wegeführung erforderlich. Da die Wegeführung über die Olof-Palme-Straße zum Europaring und von dort auf die linke Dhünnseite Richtung LAGA-Gelände und Wiesdorf nicht möglich ist, da zeitgleich mit dem zweiten Bauabschnitt die Arbeiten an der Erneuerung der Dhünnbrücke Europaring beginnen, ist eine neue Wegeführung erforderlich. Diese soll an den Bestandweg (hellblau) anbinden und neben der LKW-Fahrstraße an eine neu zu erstellende Holzbrücke über die Dhünn (hellblau) Richtung Wiesdorf und Rheinbrücke anbinden. Die Brückenbreite beträgt 2,4 Meter.

Der UNB ist es wichtig, dass die Brückenstützen besonders im Bereich der Dhünn möglichst weit auseinander stehen, um den Flugkorridor nicht zu verringern. Das ist mit 22,4 Meter gelungen (siehe Längsschnitt auf Seite 3).

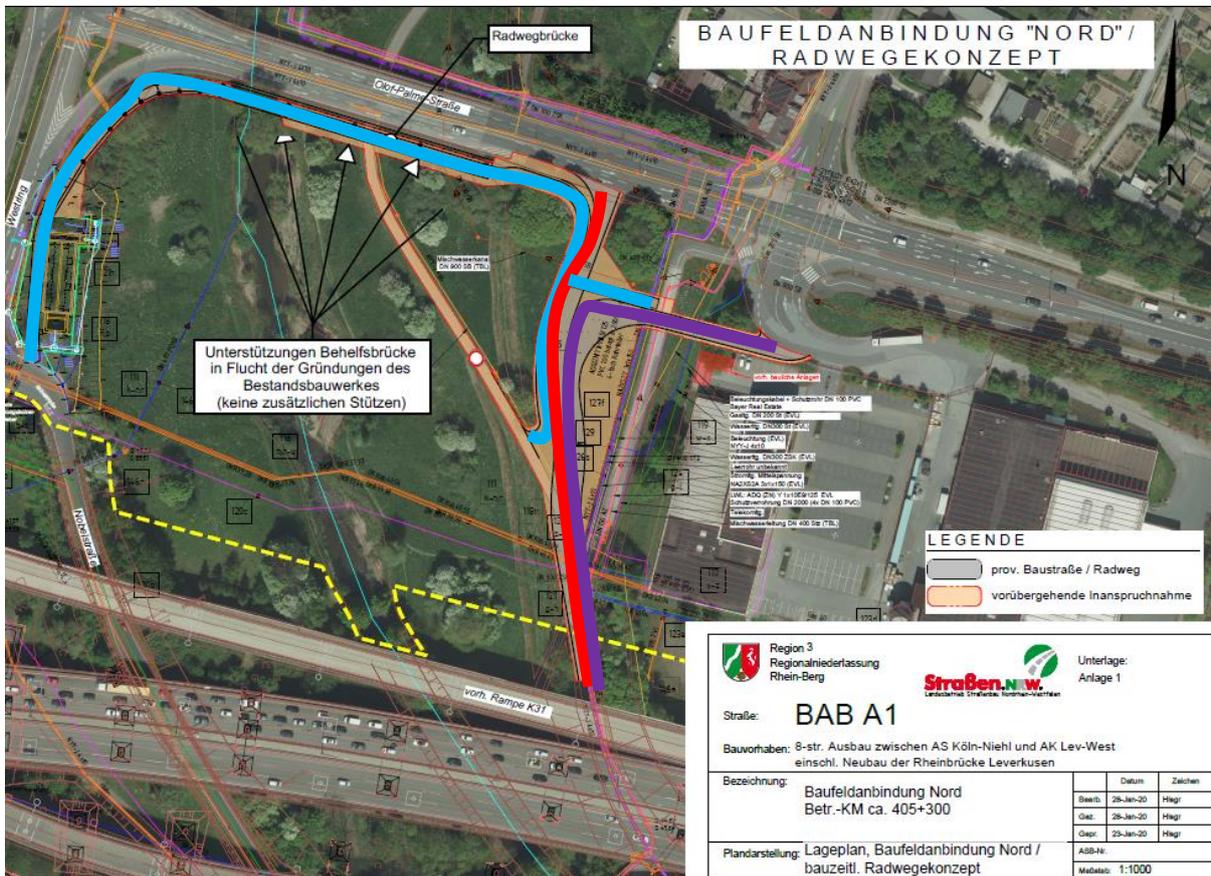
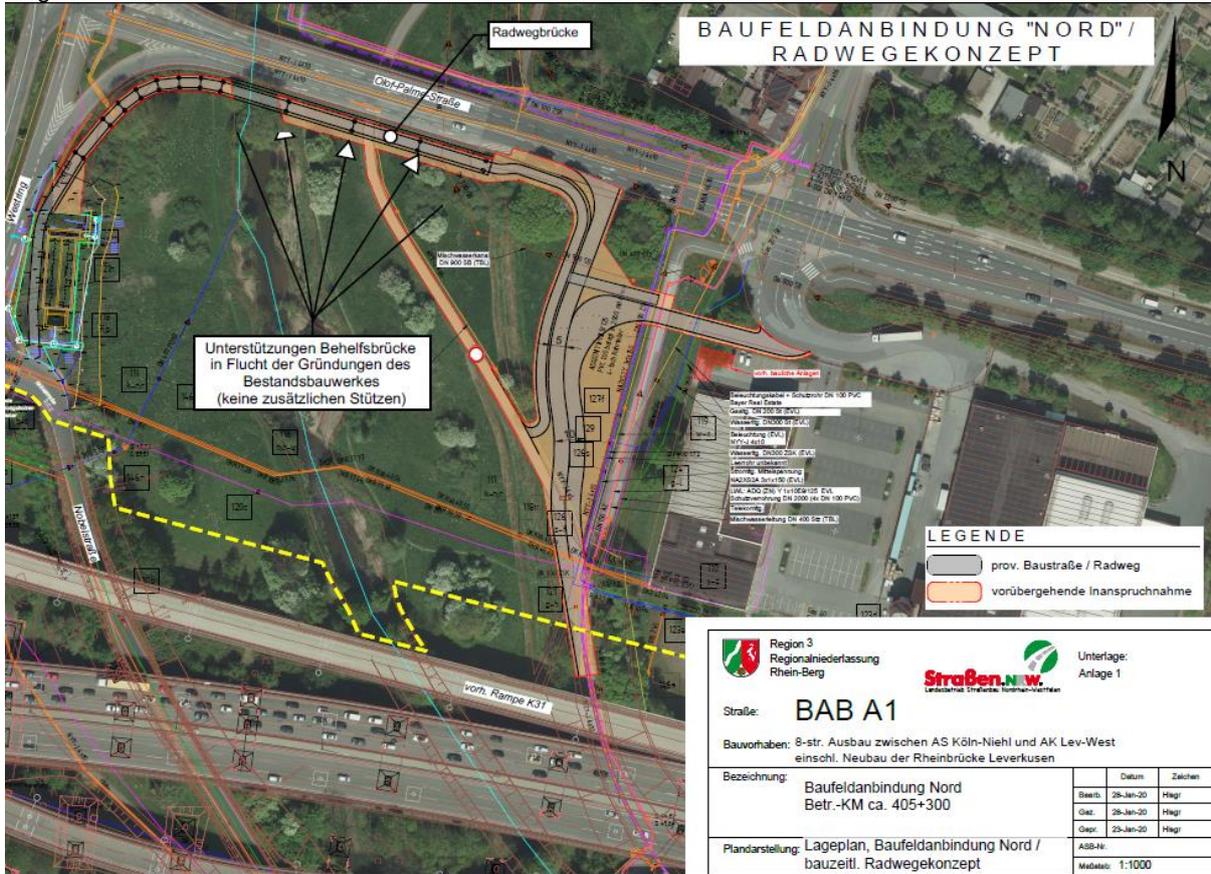
Für die Realisierung ist es nach derzeitigem Stand lediglich erforderlich, maximal einen Baum zu fällen und geringfügig Gebüsch zu roden.

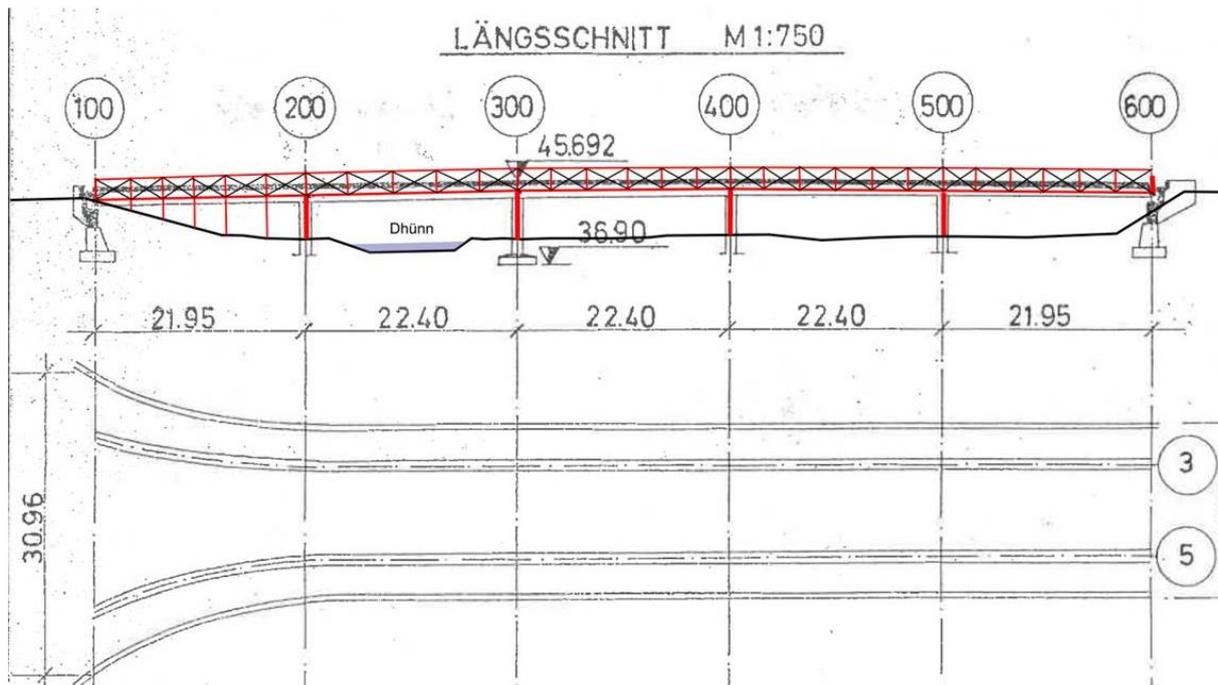
Nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes werden die provisorischen Straßen und die Holzbrücke zurückgebaut.

**Eine artenschutzrechtliche Expertise und eine ökologische Baubegleitung werden das Projekt begleiten.**

Lageplan

Original





#### Planungsrechtliche Festsetzung

Der Standort der Holzbrücke und der LKW-Fahrweg liegen im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet.

#### Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Der ökologische Bestand wurde bereits im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erarbeitet und dem Naturschutzbeirat vorgestellt.

Prägende Tierarten für den Landschaftsraum und die Dhünn sind Eisvogel, Zwergfledermaus, Teichfledermaus, Lachs, Groppe, Meerneunauge, Flussneunauge und Bachneunauge.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurden bereits für das Plangenehmigungsverfahren Erneuerung der A1-Rheinbrücke und des Abschnittes bis zum östlich Brückenende östlich der Dhünn erstellt. Hier wird der UNB vom Planungsbüro eine geringumfängliche Nachbearbeitung eingereicht.

Kompensationsmaßnahmen sind noch abzustimmen.

Bewertung durch die UNB

Der Bau einer provisorischen Brücke über die Dhünn für den Fuß- und Radverkehr – neben der Bestandbrücke Olof-Palme-Straße und die Anbindung der A1-Dhünnbrücke für den LKW-Verkehr durch eine neue zu erstellende provisorische Straße – ist aufgrund baurechtlicher und verkehrstechnischer Vorschriften erforderlich.

Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im LBP und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen der Minderung, der Vermeidung und des Ausgleichs für das Plangenehmigungsverfahren, ergänzt um Maßnahmen aus dem vorgestellte Bauvorhaben, umgesetzt werden.

Die UNB beabsichtigt, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen.

Ein Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird das Vorhaben in der Sitzung dem Naturschutzbeirat vorstellen.

**Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.**

**Maßnahme:****Bau eines Fuß- und Radweges am Krummen Weg -  
zweiter Bauabschnitt**

Der zweite Bauabschnitt des Fuß- und Radweges Krummer Weg zwischen Ropenstaller Weg und Altenberger Straße besitzt eine Länge von ca. 800 Metern und eine Breite von 2,50 Meter. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbeton. Eine Beleuchtung ist, analog dem ersten BA, nicht vorgesehen; ein Leerrohr für eine eventuell später geplante Beleuchtung wird allerdings verlegt.

Der Abstand zum heutigen Fahrbahnrand wird auf 4,50 Meter festgelegt. Gemäß den Vorgaben des Landesbetriebes ist in diesen 4,50 Metern eine Ausbaureserve für eine spätere Sanierung der Straße „Krummer Weg“ enthalten. Die straßenbegleitende Mulde dient zur Entwässerung der Fahrbahn. Die Entwässerung des Radweges/ Gehweges erfolgt in Richtung der Ackerflächen.

In den Kreuzungen Krummer Weg/Ropenstall und Krummer Weg/Am Steinberg/Wiebertshof dienen neu geplante Überquerungshilfen zum sicheren Queren der Fahrbahn. In diesen Bereichen werden Fahrbahnaufweitungen erforderlich, um eine Fahrbahnbreite für den Individualverkehr von jeweils 3,75 Meter zu gewährleisten.

Die Straßen „An der Lichtenburg“ und „Alt Steinbücheler Weg“ sowie der Weg gegenüber der Einmündung Ropenstall werden von dem Radweg/Gehweg überquert und im Zuge der Maßnahme an die neue Situation angepasst. Dabei wird der Radweg/Gehweg durch Furtmarkierung bevorrechtigt.

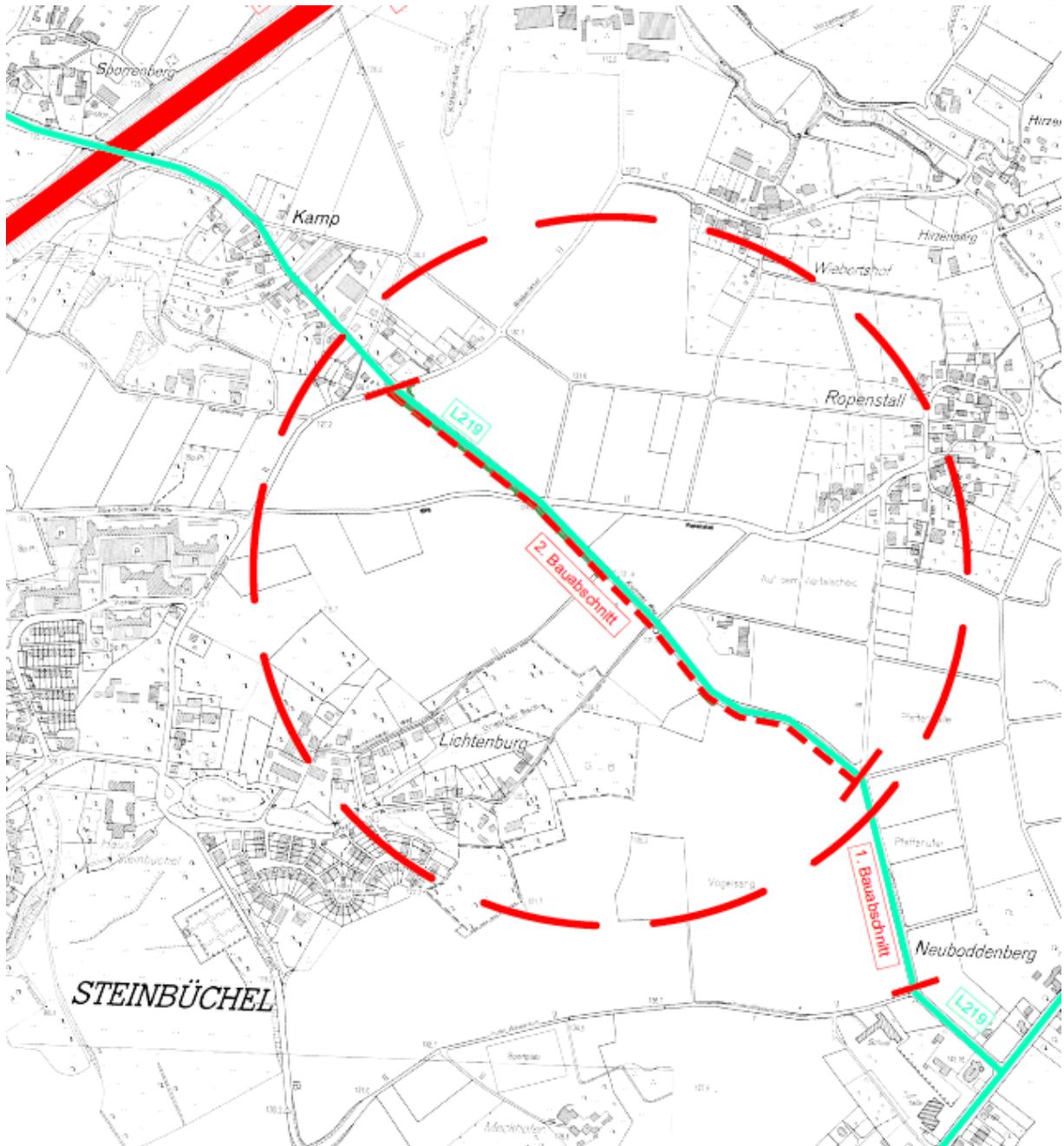
Der Eingriffsbereich liegt in der freien Landschaft. Der Landschaftsplan sieht für den Landschaftsraum ‚die Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft‘ vor. Darüber hinaus ist die Pflanzung einer Baumreihe entlang des Krummen Weges geboten

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit geschützter und planungsrelevanter Tierarten durch das Bauvorhaben nicht eintritt.

Als Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft soll eine Baumreihe gepflanzt werden, die die Baumreihe des ersten Bauabschnittes weiterführt.

Das Projekt wird bezuschusst aus dem Förderprogramm „Modellprojekt Bürgerradwege“.

## Lageplan



## Planungsrechtliche Festsetzung

Der Standort des Radweges/Fußweges am Krumpfen Weg liegt im Außenbereich.  
Der Landschaftsplan weist den Bereich nicht als Landschaftsschutzgebiet aus.

## Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Das Bau Feld ist geprägt von straßenbegleitenden Säumen und Acker- und Wiesenflächen. Vereinzelt sind Gehölze vorhanden.

Prägende Tierarten für den Landschaftsraum sind u. a. Steinkauz, Schleiereule und Turmfalke.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurden der UNB vorgelegt. Als Kompensation für den Eingriff soll die Baumreihe des ersten Bauabschnittes entlang des zukünftigen Fuß- und Radweges weitergeführt werden. Hier bedarf es noch detaillierter Abstimmung.

#### Bewertung durch die UNB

Der zweite Bauabschnitt des Fuß- und Radweges Krummer Weg zwischen Ropenstaller Weg und Altenberger Straße besitzt eine Länge von ca. 800 Metern und eine Breite von 2,50 Meter.

Es handelt sich um eine bedeutsame Verbindung zwischen Boddenberg und Kamp. Radfahrer (auch Schulkinder) und Fußgänger werden zurzeit auf dem schmalen Krummen Weg, der für 70 Kilometer/Stunde freigegeben ist, gefährdet.

Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im LBP dargestellten Maßnahmen der Minderung, der Vermeidung und des Ausgleichs umgesetzt werden.

Die UNB beabsichtigt, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen.

Eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Tiefbau wird das Vorhaben in der Sitzung dem Naturschutzbeirat vorstellen.

**Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.**

- TOP 5      2. Änderung des Landschaftsplans „Schloss Morsbroich“**
- **Vorlage Nr. 2020/3379**
  - **Aufstellungsbeschluss**
  - **Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

- TOP 5.1    Ergebnis des freiraumplanerischen Wettbewerbs Parkanlage „Schloss Morsbroich“**
- **Vorlage 2020/3389**

Die Inhalte der Landschaftspläne sind durch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vorgegeben.

Die Landschaftsplanung hat die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG). Dabei sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG).

**Vor diesem rechtlichen Hintergrund nimmt Fachbereich Stadtplanung in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Empfehlungen, Anregungen und Hinweise des Naturschutzbeirates für die 2. Änderung des Landschaftsplans „Schloss Morsbroich“ entgegen.**